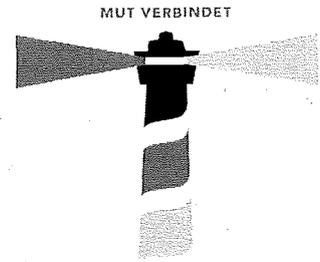




Schleswig-Holstein  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume  
und Integration



TAG DER  
DEUTSCHEN EINHEIT  
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

## Nur per E-Mail

Landrätinnen und Landräte  
der Kreise

Oberbürgermeisterinnen und  
Oberbürgermeister/ Bürgermeister  
der kreisfreien Städte

Zuwanderungs- und Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Sabrina Mustert  
Sabrina.Mustert@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3259  
Telefax: 0431 988 614-3259

31.07.2019

## Erteilung von Ermessensduldungen im Vorgriff auf die künftige Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG-neu

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2020 tritt das von der Bunderegierung beschlossene Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (Bundesgesetzblatt I Nr. 26 vom 15.07.2019, S. 1021) in Kraft. Dieses Gesetz sieht in § 60d AufenthG-neu eine neue Regelung vor, nach der einem ausreisepflichtigen Ausländer und seinem Ehegatten bzw. Lebenspartner<sup>1</sup> unter den dort genannten Voraussetzungen in der Regel eine **Beschäftigungsduldung** für 30 Monate zu erteilen ist.

Sofern ein ausreisepflichtiger Ausländer und sein Ehegatte oder Lebenspartner bereits jetzt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 60d AufenthG-neu erfüllen, ist es nicht mehr angemessen, die zwangsweise Aufenthaltsbeendigung zu betreiben. In diesen Fällen ist den betroffenen Personen - im Vorgriff auf § 60d AufenthG-neu - eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG zu erteilen. Hierfür werden die nachfolgenden Vollzugshinweise gegeben:

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit orientiert sich der Erlass an dem Wortlaut des Gesetzes und verwendet daher keine geschlechterneutrale Sprache.

1. Im Vorgriff auf § 60d Abs. 1 AufenthG-neu soll einem ausreisepflichtigen Ausländer sowie seinem Ehegatten oder Lebenspartner, die bis zum 01.08.2018 in das Bundesgebiet eingereist sind, auf Antrag eine bis zum 31.12.2019 befristete Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden, wenn:
  - a. die Identitäten des ausreisepflichtigen Ausländers sowie seines Ehegatten oder Lebenspartners geklärt sind bzw. wenn die betroffenen Personen alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen haben,
  - b. der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung ist,
  - c. der ausreisepflichtige Ausländer seit mindestens 18 Monaten erlaubt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden pro Woche ausübt; bei Alleinerziehenden gilt eine regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche,
  - d. der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen Ausländers innerhalb der letzten 12 Monate vor Beantragung der Ermessensduldung durch seine Beschäftigung gesichert war und gesichert ist,
  - e. der ausreisepflichtige Ausländer über hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A2, vgl. § 2 Abs. 10 AufenthG ) verfügt,
  - f. der ausreisepflichtige Ausländer sowie sein Ehegatte oder Lebenspartner nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, wobei Verurteilungen im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a des Bundeszentralregistergesetzes wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,
  - g. der ausreisepflichtige Ausländer sowie sein Ehegatte oder Lebenspartner keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und diese auch nicht unterstützen,
  - h. gegen den Ausländer keine Ausweisungsverfügung und keine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG besteht,
  - i. für die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kinder des Ausländers im schulpflichtigen Alter deren tatsächlicher Schulbesuch nachgewiesen wird und bei den Kindern keiner der in § 54 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 AufenthG genannten Fälle vorliegt und die Kinder nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes rechtskräftig verurteilt worden sind und
  - j. der ausreisepflichtige Ausländer sowie sein Ehegatte oder Lebenspartner einen Integrationskurs, soweit sie zu einer Teilnahme verpflichtet wurden, erfolgreich abgeschlossen oder den Abbruch nicht zu vertreten haben.

Die aufgeführten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Erfüllt eine der genannten Personen die für sie oder für alle betroffenen Personen geltenden Voraussetzungen nicht, kommt die Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG im Vorgriff auf die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG-neu nicht in Betracht. Die Ermessensduldung kann also nicht für einzelne Familienmitglieder erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, die andere Familienmitglieder erfüllen müssen, nicht vorliegen. Die unter Nr. 1 Buchstabe b, c, und e genannten Voraussetzungen müssen dagegen nur bei dem ausreisepflichtigen Ausländer selbst vorliegen.

2. In Anlehnung an § 60d Abs. 2 AufenthG-neu ist den in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern des Ausländers bei Vorliegen der unter Nr. 1 genannten Voraussetzungen die Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG für den gleichen Aufenthaltszeitraum zu erteilen.

3. In Anlehnung an § 60d Abs. 3 AufenthG-neu wird die erteilte Duldung widerrufen, wenn eine der unter Nr. 1 angeführten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Bei Nr. 1 Buchstabe b und c bleiben kurzfristige Unterbrechungen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, jedoch unberücksichtigt.

5. In Anlehnung an § 60d Abs. 5 AufenthG-neu ist dem geduldeten Ausländer die Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG zu versagen, wenn ihm die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden darf. Dies ist der Fall, wenn

- a. der Ausländer sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
- b. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
- c. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer Beratung nach § 24 Abs. 1 des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde.

Zu vertreten hat der Ausländer die Gründe nach Nr. 5 Buchstabe b insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.

Nr. 5 Buchstabe c gilt bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrages im Interesse des Kindeswohls erfolgte.

6. Sofern im Zeitpunkt der Duldungserteilung die Identität einer der betroffenen Personen noch nicht geklärt werden konnte, sollte darauf hingewiesen werden, dass ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung zum 01.01.2020 die Voraussetzungen des § 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG-neu erfüllt sein müssen, damit die betroffene Person im eigenen Interesse bis dahin alle weiteren erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen zur Klärung der Identität unternimmt.

7. Sofern eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG im Vorgriff auf die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG-neu erteilt wird, ist die betreffende Person schriftlich auf diesen Aspekt und darauf, dass nach Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelung auf Antrag über die Beschäftigungsduldung nach den dann geltenden neuen Voraussetzungen entschieden wird, hinzuweisen.

8. Bis zur Erfüllung sämtlicher unter Nr. 1 aufgeführten Voraussetzungen können aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden.

9. Ermessensduldungen nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG im Vorgriff auf § 60d AufenthG neu sollen nicht erteilt werden, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen (z.B. wenn die Abschiebungen terminiert sind oder ein Verfahren zur Dublin-Überstellung läuft).

10. Die allgemeine Regelung des 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG bleibt unberührt.

11. Dieser Erlass ist ab sofort anzuwenden und tritt mit Inkrafttreten des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



Sabrina Mustert